OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-400813/2/MS

Datum: Linz, 14. März 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J P, U, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. März 2024, GZ: 0089781/2022 AS/VS, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Tatvorwurf wie folgt lautet:

„Der Beschuldigte, J P, geboren am x, hat als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 18. Jänner 2022 um 16.21 Uhr im Stadtgebiet von Linz die A7 (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) Abschnitt Wiener Straße-VOEST, Fahrtrichtung Unterweitersdorf bei Strkm 007,920 benützt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gem. § 10 Abs. 1 BStMG 2002 einer zeitabhängigen Maut. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahn- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Es wurde festgestellt, dass zum Tatzeitpunkt das Kraftfahrzeugkennzeichen nicht im Mautsystem der ASFINAG registriert war.“

als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. März 2024, GZ: 0089781/2022 AS/VS, wurde über Herrn J P (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 150 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Stunden verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„I. Tatbeschreibung:

Der Beschuldigte, J P, geboren am x, hat als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 18.01.2022 um 16.21 Uhr die X (A) (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gem. § 10 Abs. 1 BStMG 2002 einer zeitabhängigen Maut.

Im Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (Tatzeitpunkt) war am Kraftfahrzeug weder einer gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, obwohl gem. § 11 Abs. 1 BStMG die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierung-Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu entrichten ist.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die mit E-Mal vom 6. März 2024 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der begründend ausgeführt wird, im Straferkenntnis sei nicht geklärt worden, warum die ASFINAG einen Auftrag ohne Prüfung des Kennzeichens angenommen habe. Weiters wurde eine mündliche Verhandlung beantragt sowie um Information, wie der Verwaltungsgerichtshof diese Frage klären könne.

Mit Schreiben vom 7. März 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass nicht beabsichtigt ist, eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 18. Jänner 2022 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X im Stadtgebiet von Linz auf der A7 im Abschnitt Wiener Straße–VOEST, Fahrtrichtung: Unterweitersdorf bei km 007,920.

Auf diesem Fahrzeug befand sich zum genannten Zeitpunkt keine gültige Klebevignette noch war für das angeführte Kennzeichen eine digitale Vignette registriert.

Der Beschwerdeführer hatte zuvor für zwei Fahrzeuge eine digitale Vignette erworben und ist ihm bei einem Kennzeichen ein Tippfehler unterlaufen.
Die Vignette wurde für das fehlerhaft eingegebene Kennzeichen registriert.

Eine an den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. Jänner 2022 übermittelte Ersatzmautforderung wurde nicht beglichen.

Am 27. Jänner 2022 wandte sich der Beschwerdeführer mit E-Mail erstmals an die ASFINAG und gab bekannt er habe für das Kennzeichen X eine Vignette bestellt, habe aber bei der Eingabe des Kennzeichens einen Fehler gemacht und fälschlicherweise X eingegeben. Dieses Kennzeichen habe er nicht bzw. sei dieses nicht existent. Er ersucht auch um Prüfung, warum dieser Umstand vom System der ASFINAG nicht geprüft worden sei und bat um Korrektur dieses Fehlers und Stornierung der Ersatzmaut.

Nach einem längeren Schriftverkehr wurde dem Beschwerdeführer mit E-Mail vom 14. März 2022 bekannt gegeben, dass die vom Beschwerdeführer vorgenommene Änderung des Kennzeichens in sein ABO übernommen wurde und wurde er gebeten zu überprüfen, ob die dort genannten Daten richtig sind.

Dem Ersuchen des Beschwerdeführers die Ersatzmaut zurückzunehmen wurde nicht entsprochen.

Bei der A7 handelt es sich um eine mautpflichtige Straße.

Dass der Beschwerdeführer beim Online-Erwerb einer digitalen Vignette beim Kennzeichen eine fehlerhafte Eingabe gemacht hatte, indem er anstelle „X“ die Wort- und Buchstabenfolge „X“ eingegeben hatte sowie dass er mit dem Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X zur fraglichen Zeit den fraglichen Abschnitt der A7 befahren hatte, wird vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

Dass der Beschwerdeführer hinsichtlich des fehlerhaft eingegebenen Kennzeichens erstmals am 27. Jänner 2022 Kontakt aufgenommen hatte, es zu einem umfangreicheren Schriftverkehr mit der ASFINAG mittels E-Mail gekommen war und im März 2022 die Änderung des Kennzeichens im ABO des Beschwerdeführers übernommen wurde, ergibt sich aus dem im Verwaltungsstrafakt einliegenden Aktivitätenprotokoll, das dem Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 28. April 2022 angeschlossen war.

Dass dem Beschwerdeführer eine Ersatzmautforderung übermittelt wurde und diese in der Folge nicht beglichen wurde, ergibt sich aus der Anzeige der ASFINAG vom 7. April 2022 zur GZ: 770112022011816215651.

Dass es sich bei der A7 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus der zum fraglichen Zeitpunkt gültigen Mautordnung Version 70.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG ungeachtet des Antrages des Beschwerdeführers abgesehen werden, da aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt zu erkennen ist, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt (Fahren auf einer mautpflichtigen Straße mit einem Fahrzeug, für dessen Kennzeichen keine digitale Vignette registriert wurde; fehlerhafte Kennzeicheneingabe bei der Registrierung) unbestritten feststeht. Auch steht dem Entfall der mündlichen Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen-

und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß Teil AI, Punkt 1.1 der Mautordnung Version 70 ist die Maut dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn für den Zeitraum der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes entweder eine (der Fahrzeugart entsprechende) gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Kraftfahrzeug angebracht ist (Ausnahme siehe Punkt 2.2.2) oder für das Kraftfahrzeugkennzeichen (entsprechend der Fahrzeugart) eine gültige Digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

Punkt 1.7 der Mautordnung Version 70 lautet wie folgt:
„1.7 MITWIRKUNGSPFLICHTEN
Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigen Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette (soweit das bloße Mitführen der Klebevignette nicht ausdrücklich erlaubt ist, siehe Punkt 2.2.2), hinsichtlich ihrer ‚Unversehrtheit' sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen.
Bei Verwendung der Digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz (siehe Punkt 1) unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (bzw. gelten, sofern das Kraftfahrzeug über mehrere Digitale Vignetten verfügt).
Darüber hinaus hat jeder Kraftfahrzeuglenker gemäß § 102 Abs 2 KFG sicherzustellen, dass während der Fahrt das behördliche Kennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeugs dauerhaft und vollständig sichtbar und nicht durch Verschmutzung, Schneebelag, Beschädigung oder Verformung unlesbar ist.
Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 1.9 verwirklicht."

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer mit dem Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X am 18. Jänner 2022 um 16.21 Uhr die A7 bei km 007,920 in Fahrtrichtung Unterweitersdorf befahren hat und am Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt sich keine Klebevignette befand sowie auf das fragliche Kennzeichen keine digitale Maut registriert gewesen war. Damit hat der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten, da im Hinblick auf eine Digitale Vignette die zeitabhängige Maut nur dann ordnungsgemäß entrichtet wird, wenn für das Kraftfahrzeugkennzeichen eine gültige Digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, welches mit dem Befahren einer mautpflichtigen Straße mit einem Fahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ohne die zeitabhängige Maut entrichtet zu haben, vollendet ist, ohne dass es hierfür des Eintritts eines Schadens oder einer Gefahr bedürfe.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe bei der Registrierung einen Tippfehler begangen als er anstelle „X“ „X“ eingegeben habe, ist nicht geeignet darzulegen, dass ihn an der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal bereits aus der Bestellbestätigung der dem Beschwerdeführer unterlaufene Tippfehler, wobei im Übrigen auch kaum nachzuvollziehen ist, wie hier ein tatsächlicher Tippfehler passiert sein soll, auch bei oberflächlicher Kontrolle hätte auffallen müssen.
Zudem war bei der Registrierung das Kennzeichen zweifach einzugeben und müsste demnach derselbe „Tippfehler“ gleich zweimal unterlaufen sein. Darüber hinaus hätte sich der Beschwerdeführer vor dem Befahren einer mautpflichtigen Straße versichern müssen, dass für das Kennzeichen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges, mit welchem er beabsichtige eine mautpflichtige Straße zu befahren, eine Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert ist. Dieser Verpflichtung ist vor dem Befahren einer mautpflichtigen Straße nachzukommen und hätte der Beschwerdeführer, wenn er seiner Mitwirkungspflicht entsprochen hätte, vor dem Befahren der A7 am 18. Jänner 2022 erkennen können, dass für das Kennzeichen X keine Digitale Vignette registriert ist und hätte er sodann das Befahren der A7 vermeiden können.
Das weitere Vorbringen, die ASFINAG habe für das von ihm eingegebene Kennzeichen eine Registrierung vorgenommen, ohne das eingegebene Kennzeichen in der Zulassungsevidenz zu überprüfen, ist ebenso wenig geeignet, glaubhaft zu machen, dass dem Beschwerdeführer kein Verschulden anzulasten ist, da hierbei übersehen wird, dass zwar den Beschwerdeführer aufgrund der oben zitierten Bestimmung der Mautordnung Version 70 eine Mitwirkungspflicht im Sinne einer Kontrollpflicht, ob für das Kennzeichen eine Digitale Vignette registriert ist, vor dem Befahren einer mautpflichtigen Straße trifft, die ASFINAG dagegen, mangels Vorliegens einer gesetzlichen Grundlage, nicht dazu verpflichtet ist, eingegebene Kennzeichen, etwa auf ihre Richtigkeit hin, zu überprüfen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich weder aus dem Bundesstraßen-Mautgesetz noch aus der zur fraglichen Zeit gültigen Mautordnung.

Damit ist dem Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar und ist dem Beschwerdeführer fahrlässiges Handeln anzulasten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3.000 € zu bestrafen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde verhängte unter Anwendung des § 20 VStG („Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.“) eine Geldstrafe von 150 Euro, womit die Möglichkeit der Herabsetzung der Mindeststrafe vollends ausgeschöpft wurde.

Da unter Anwendung des § 20 VStG die Mindeststrafe auf die Hälfte herabgesetzt worden war, kann, wie bei Verhängung der Mindeststrafe, die Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation außer Betracht bleiben.

Die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kommt mangels Vorliegens der hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht in Betracht, da schon das vorliegende Verschulden nicht als gering zu bewerten ist.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und kann an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel festgestellt werden, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Das Verwaltungsgericht ist nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 20.5.2015, Ra 2014/09/0033).
Im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses fehlt der dem Beschwerdeführer angelastete Tatort zur Gänze und wird das Kennzeichen, für welches keine Digitale Vignette registriert war, nicht nach dem Wort „Kennzeichen“ in der zweiten Zeile des Spruches genannt, sondern wurde dort eingefügt, wo eigentlich der Tatort hätte angeführt sein sollen.
In der Strafverfügung vom 28. April 2022 wurde dem Beschwerdeführer sowohl das Kennzeichen, für das keine Digitale Vignette registriert war an der im Zusammenhang richtigen Stelle als auch der Tatort vorgeworfen. Eine Strafverfügung stellte eine Verfolgungshandlung dar und erging diese an den Beschwerdeführer innerhalb der Verfolgungsverjährungspflicht, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Spruch entsprechend richtig zu stellen hatte.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Damit ergibt sich ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von 30 Euro. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde bleibt unverändert aufrecht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß